

Muster Lizenzvereinbarung / Lizenzvertrag



Lizenzen können für unterschiedliche Rechte vergeben werden, insbesondere Urheberrechte, Markenrechte oder Rechte aus know-how oder ähnlichen Positionen.

Bei der Erstellung eines Lizenzvertrags ist im ersten Schritt zu klären, für welches Produkt oder für welche Anwendung eine Lizenz erworben oder vergeben werden soll. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, welche konkreten Ziele verfolgt werden. D.h. z.B. aus der Sicht eines Lizenznehmers: Reicht das Angebot des Lizenzgebers inhaltlich aus, um aktuell und ggf. künftig mein Projekt zu verwirklichen? Oder für den Lizenzgeber: Gebe ich nur so viel Rechte ab, dass ich eigene Vorhaben oder Projekte Dritter weiter durchführen kann? Dann sind die konkreten Details zu sichten (Dauer, Haftung, internationale Fragen, ggf. Kooperationsverträge). Das folgende Muster befasst sich beispielhaft mit der Lizenzierung von Rechten an einer europäischen Gemeinschaftsmarke.



Rechtsanwalt
Dr. Jan Peter Müßig
Fachanwalt für
Urheber- und
Medienrecht

Markenlizenzvertrag

Der Lizenzgeber beschäftigt sich mit ... in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland. Der Lizenzgeber vertreibt seine Produkte über ...

Der Lizenznehmer ist ...

Der Lizenzgeber beabsichtigt ...

1. Begriffsbestimmungen

[Hier sollte zunächst geklärt werden, was die Parteien z.B. unter einer Wortmarke verstehen, welche Produkte betroffen sind etc.]

2. Rechtsstand

Der Lizenzgeber ist Inhaber der Gemeinschaftsmarke ...

[Urheberrecht](#)
[Medienrecht](#)
[Verlagsrecht](#)
[Markenrecht](#)
[Wettbewerbsrecht](#)

[Dr. Müßig · Stüttgen ·
Voigt · Kämpf ·
Dr.Dr. Roth · Carlé](#)
Rechtsanwälte &
Steuerberater
Bürogemeinschaft
Kaiserstr. 18
D - 55116 Mainz
12/2013

06131 / 144 150
[E-Mail:](#)
info@ramuessig.de

3. Lizenz

[Hier ist das eingeräumte Recht zu beschreiben. Dies ist regelmäßig das ausschließliche oder nicht ausschließliche Recht, die Lizenzmarke im Vertragsgebiet für die Vertragsprodukte zu benutzen. Die entsprechenden Details hängen vom Einzelfall ab, sie sollten eindeutig geregelt werden.]

4. Eintragung der Lizenz

[Soweit gewünscht.]

5. Beschränkungen des Lizenznehmers

[Z.B. Gestattung der Nutzung nur für bestimmte Vertragsgebiete. Daneben können dem Lizenznehmer ggf. Auflagen zum Vertriebssystem oder zu Franchise-Systemen gemacht werden. Entsprechende Regelungen sind stets auch kartellrechtlich zu prüfen.]

6. Lizenzierungen an Dritte, Verpfändung

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu vergeben. Eine Verpfändung ist nicht gestattet.

7. Form der Benutzung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Lizenzmarke nur in der eingetragenen Form ... zu benutzen.

[Ggf. weitere Festlegungen zu Farben, technischen Gegebenheiten etc.]

8. Hinweis

Der Lizenznehmer ist bei schriftlicher Benutzung der Lizenzmarke verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass die Lizenzmarke eingetragene Marken des Lizenzgebers ist.

[Ggf. weitere Festlegungen zu Farben, technischen Gegebenheiten etc.]



Rechtsanwalt
Dr. Jan Peter Müßig
Fachanwalt für
Urheber- und
Medienrecht

[Urheberrecht](#)
[Medienrecht](#)
[Verlagsrecht](#)
[Markenrecht](#)
[Wettbewerbsrecht](#)

[Dr. Müßig · Stüttgen ·
Voigt · Kämpf ·
Dr.Dr. Roth · Carlé](#)
Rechtsanwälte &
Steuerberater
Bürogemeinschaft
Kaiserstr. 18
D - 55116 Mainz
12/2013

06131 / 144 150
[E-Mail:](#)
info@ramuessig.de

9. Werbung, Qualitätssicherung

[Ggf. Regelungen zu gemeinsamer Werbung, Werbepflichten oder -beschränkungen, Qualitätsstandards.]



10. Produkthaftung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen bzw. zu entschädigen, die ...

[Sowie ggf. Regelung zur Produkthaftpflichtversicherung.]



11. Haftung

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass der Rechtsstand an der Lizenzmarke den Angaben dieses Vertrags entspricht, und die Gemeinschaftsmarken in Kraft ist. Weiter gewährleistet der Lizenzgeber, dass die Lizenzmarke nicht verpfändet ist, und auch sonst kein dingliches Recht Dritten eingeräumt wurde. Schließlich gewährleistet der Lizenzgeber, dass ...

[Ggf. Regelungen zu Lizenzen an Dritte im und außerhalb des Vertragsgebiets.]

[Gewährleistung.]

12. Lizenzgebühren

[Hier sind zahlreiche Variationen möglich und üblich, Regelung je nach Einzelfall.]

[Ggf. Regelungen zur Buchführungspflicht, Abrechnung, Steuer.]

13. Rechtsverletzung durch Dritte

[Zu klären ist, was gelten soll, wenn Dritte Rechte aus der Lizenz verletzen. Dies betrifft das gerichtliche und außergerichtliche Vorgehen, sowie die Kosten etwaiger Gerichtsverfahren.]

Rechtsanwalt
Dr. Jan Peter Müßig
Fachanwalt für
Urheber- und
Medienrecht

[Urheberrecht](#)
[Medienrecht](#)
[Verlagsrecht](#)
[Markenrecht](#)
[Wettbewerbsrecht](#)

[Dr. Müßig · Stüttgen ·
Voigt · Kämpf ·
Dr.Dr. Roth · Carlé](#)
Rechtsanwälte &
Steuerberater
Bürogemeinschaft
Kaiserstr. 18
D - 55116 Mainz
12/2013

06131 / 144 150
E-Mail:
info@ramuessig.de

14. Vertragsdauer

[ggf. Grundlaufzeit etc.]

[Zahlreiche weitere Regelungen sind möglich, und in der Praxis regelmäßig auch sinnvoll. Die Lizenzierung ist insoweit auf den jeweiligen Einzelfall zuzuschneiden.]

Erläuterungen:

Das Muster darf frei im Internet genutzt werden, wenn der Nutzer sichtbar in unmittelbarer Nähe des Musters auf <http://www.ramuessig.de> verlinkt. Eine anderweitige Verwertung oder Lizenzierung an Dritte ist nicht gestattet. Das Muster stellt lediglich ein mögliches Grundgerüst dar, und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Eine Haftung wird nicht übernommen. Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen von Gesetzgeber und Rechtsprechung stetem Wandel unterworfen sind.



Rechtsanwalt
Dr. Jan Peter Müßig
Fachanwalt für
Urheber- und
Medienrecht

[Urheberrecht](#)
[Medienrecht](#)
[Verlagsrecht](#)
[Markenrecht](#)
[Wettbewerbsrecht](#)

[Dr. Müßig · Stüttgen ·
Voigt · Kämpf ·
Dr.Dr. Roth · Carlé](#)
Rechtsanwälte &
Steuerberater
Bürogemeinschaft
Kaiserstr. 18
D - 55116 Mainz
12/2013

06131 / 144 150
[E-Mail:](#)
info@ramuessig.de